

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Frankenthal Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal	Ort, Tag: Frankenthal, 01.12.2022
Aktenzeichen: FRK 2022-01	Telefon: 035954-50850

Zutreffendes ankreuzen (x) oder ausfüllen!

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungs-, **Ortsstraßen**) beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße: Ortsstraße Nr. 11 "Lindenstraße"	
Stadt/Gemeinde: Frankenthal	Landkreis: Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG
- Widmung (§ 6 SächsStrG) Umstufung (§ 7 SächsStrG) Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- nachträgliche Berichtigung von Bestandsblättern öffentlicher Straßen im Sinne des § 53 Abs.1 SächsStrG (u. a. Eintragung privater Straßengrundstücke, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden)**

II. Inhalt der Eintragung:

Die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt der Ortsstraße Nr. 11 (OS 11) "Lindenstraße" der Gemeinde Frankenthal werden zur Anpassung der Angaben im Straßenbestandsverzeichnis (SBV) an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (z.B. Änderungen der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge) ergeben sich aus dem Entwurf des geänderten Bestandsblattes der OS 11/1 sowie der beigefügten Karte in der Anlage zu dieser Verfügung. Das bisherige Bestandsblatt Nr. 11 im SBV wird gelöscht und durch das geänderte Bestandsblatt 11/1 ersetzt.

III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Bekanntmachung:

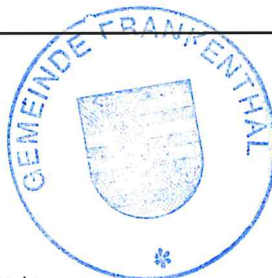
Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von sechs Monaten während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Frankenthal, 01909 Frankenthal, Lindenstraße 4 sowie in der Gemeindeverwaltung Großharthau, 01909 Großharthau, Wesenitzweg 6, zur Einsicht aus. Der Eigentümer des nachträglich einzutragenden Privatgrundstücks wird gegen Zustellnachweis über diese Verfügung unterrichtet. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Frankenthal eingestellt.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für Beteiligte, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Frankenthal, 01909 Frankenthal, Lindenstraße 4, einzulegen.

.....
Janine Bansner
Bürgermeisterin



Anlagen: Entwurf des BBl. der OS 11/1, Karte